

Amtsgericht Siegen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 10.12.2025, 10:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 171, Berliner Straße 21-22, 57072 Siegen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Seelbach, Blatt 674,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Seelbach, Flur 3, Flurstück 489, Gebäude- und Freifläche, Wohnen , Unterm Schaffeld 23, Größe: 226 m²

Grundbuch von Seelbach, Blatt 674,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Seelbach, Flur 3, Flurstück 659, Gebäude- und Freifläche, Wohnen , Unterm Schaffeld , Größe: 19 m²

Grundbuch von Seelbach, Blatt 674,

BV lfd. Nr. 6/zu 5

1/11 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Seelbach, Flur 3, Flurstück 674, Platz, Unterm Schaffeld, Größe: 244 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ohne Gewähr:

Einfamilienhaus (Reihenmittelhaus); zweigeschossig; unterkellert; ausgebautes Dachgeschoss; Mittelhaus; Baujahr 1967; Wohnfläche rd. 130 m²; Bruttogrundfläche rd. 249 m².

Auf dem Grunstück (Flurst. 659) befindet sich insgesamt 1 Garagenstellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 157.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Seelbach Blatt 674, lfd. Nr. 4 150.000,00 €
- Gemarkung Seelbach Blatt 674, lfd. Nr. 5 6.000,00 €
- Gemarkung Seelbach Blatt 674, lfd. Nr. 6/zu 5 1.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.